



Änderungen Satzung

Text bisherige Fassung	Text neue Fassung
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Name „Freiwillige Feuerwehr Obing“. ... 4. Der Verein <u>soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.</u> 	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Obing e. V.“. ... 4. Der Verein <u>ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.</u>
<p>§ 3 Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Vereins können sein: <ol style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), c. fördernde Mitglieder, d. Ehrenmitglieder. 2. <u>Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.</u> 3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. 4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. 5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. 	<p>§ 3 Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Vereins können sein: <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr).</u> b. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), c. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), d. fördernde Mitglieder, e. Ehrenmitglieder. 2. <u>Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr) sind Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Person als Feuerwehrdienstleistender (aktives Mitglied) geführt.</u> 3. <u>Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst.</u> 4. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. 5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. 6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, <u>die das 12. Lebensjahr vollendet hat.</u> ... 3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. <u>Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersenden einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen wurde.</u> ... 	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. ... 3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. ...
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> ... 	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> ... 5. <u>Bei Feuerwehranwärter (siehe § 3 Abs. 1 Buchst. a) gelten zudem folgende Regelungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Der Austritt kann mündlich gegenüber einen der Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr (Jugendwart oder Kommandant) oder dem Vorsitzenden getätigten werden</u> b. <u>Wenn der Feuerwehranwärter ohne triftigen Grund nicht mehr an den Vereinsaktivitäten / Übungen teilnimmt oder nicht mehr im Verein erscheint, so kann die Vorstandschaft die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist die Beendigung schriftlich mitzuteilen.</u>
<p>§ 8 Vorstandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> ... h. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obing soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis f gewählt wird. ... 	<p>§ 8 Vorstandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> ... h. dem <u>den</u> stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obing soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis f gewählt wird. ...

<p>§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. 4. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als <u>150 €</u> bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft, <p>...</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. 4. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als <u>300 €</u> bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft, <p>...</p>
<p>§ 10 Sitzung der Vorstandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>fünf</u> Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds. 2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten 	<p>§ 10 Sitzung der Vorstandschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. 2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>vier</u> Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds. 3. <u>Weitere Personen können zur Sitzung eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.</u> 4. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten
<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. <p>...</p>	<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. <p>...</p>

<p>§ 14 Ehrungen</p> <p>An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.</p>	<p>§ 14 Ehrungen</p> <p>An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. <u>Näheres hierzu und weitere Formen der Ehrungen regelt eine Ehrenordnung, die von der Vorstandshaft beschlossen wird.</u></p>
	<p>§ 15 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.</u> 2. <u>Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.</u> 3. <u>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.</u> 4. <u>Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Traunstein ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.</u>
<p>§ 15 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.</p>	<p>§ 16 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde <u>Obing</u>, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.</p>

<p>Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01.2017 beschlossen <u>und am 07.06.2017 von der Vorstandshaft geändert.</u> Das Amtsgericht Traunstein hat die Satzung am <u>26.06.2017</u> unter der Nummer „VR 201824“ ins Vereinsregister eingetragen.</p>	<p>Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01.2017 beschlossen. <u>Folgende Änderungen wurden durchgeführt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>07.06.2017 von der Vorstandshaft beschlossen: § 9 Abs. 4</u> • <u>02.01.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen: § 1 Abs 1 und 4, § 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Buchst. h, § 9 Abs. 4 Buchst. a, § 10, § 14, § 15 und § 16.</u> <p>Das Amtsgericht Traunstein hat die Satzung <u>mit den Änderungen</u> unter der Nummer „VR 201824“ ins Vereinsregister eingetragen.</p>
---	--

Änderungen Beitragsordnung

Text bisherige Fassung	Text neue Fassung
<p>§ 3 Beiträge</p> <p>...</p> <p>3. Folgende Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) Ehrenmitglieder <p>...</p>	<p>§ 3 Beiträge</p> <p>...</p> <p>3. Folgende Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr)</u> Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) Ehrenmitglieder <p>...</p>